

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 15.01.2025

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 02/23

In dem Verfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die von der Antragstellerin in Rechnung gestellten Vergütungssätze des Tarifs U-V (in der Fassung vom 1. Januar 2019) für die Nutzung von Unterhaltungs- und Tanzmusik

mit Musikern sind auf das im Zeitraum vom 20. bis 29. Juli 2019 vom Antragsgegner durchgeführte Schützenfest (...) anwendbar und angemessen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs U-V für die Nutzung von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern im Rahmen des vom Antragsgegner im Zeitraum vom 20. bis 29. Juli 2019 durchgeführten Schützenfestes in der 1200 qm großen Schützenhalle (...).

Die Antragstellerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr.

Der Antragsgegner ist ein Schützenbruderschaftsverein, der alljährlich ein „Freibier-Schützenfest“ in der 1200 qm großen Schützenhalle Bruchhausen veranstaltet, in dessen Rahmen eine Musikdarbietung durch Musiker stattfindet. Für das mehrtägige Fest muss – gestaffelt nach Festtag, Mitgliedsstatus, Alter und Geschlecht – teilweise ein so genannter Festbeitrag entrichtet werden, um Zutritt zur Festlokalität zu erhalten (vgl. Auflistung der einzelnen Festbeiträge, vorgelegt als Anlage ASt 5). Dieser enthält u.a. eine nicht näher aufgeschlüsselte Getränkepauschale.

Der Antragsgegner ist Mitglied des (...), welcher mit der Antragstellerin einen Gesamtvertrag ((...), vorgelegt als Anlage ASt 4) über die Nutzung deren Musikrepertoires abgeschlossen hat. Nach Ziff. 2 (2) des Vertrags werden die Vergütungssätze U-V und M-V vereinbart.

Für die streitgegenständliche Nutzung im Rahmen des Schützenfestes 2019 hat die Antragstellerin den Tarif U-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern in der Fassung vom 1. Januar 2019 (vorgelegt als Anlage ASt 1) zugrunde gelegt. Nach Ziff. II. 1 des Tarifs wird die Vergütungsforderung pro Veranstaltung anhand von Raumgröße sowie Eintrittsgeld bestimmt. Bei unterschiedlichen bzw. gestaffelten Eintrittsgeldern ist nach dem Tarif das höchste Eintrittsgeld und nach dem Gesamtvertrag (dort Ziffer 2. (2)) das „gewichtete mittlere Eintrittsgeld bezogen auf die Höchstkapazität“ zu Grunde zu legen. Sofern – wie im vorliegenden Fall – ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist, wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu EUR 75,00 mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt. Zwischen den Beteiligten steht in Streit, in welcher Höhe ein Eintrittsgeld für die jeweiligen Veranstaltungstage anzusetzen ist.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 ((...), vorgelegt als Anlage ASt 2) stellte die Antragstellerin dem Antragsgegner einen Gesamtbetrag in Höhe von (...) bzw. (...) in Rechnung. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 20. Juli 2019: Kinderschützenfest (kein Eintritt) EUR (...)
Bierprobe (Komplettpreis EUR 12,00) EUR (...)
- 27. Juli 2019: Schützenfest – Tanz (Komplettpreis Durchschnitt Samstag EUR 29,33) EUR (...)
- 28. Juli 2019 Schützenfest 15:30 – 01:30 h (Komplettpreis Durchschnitt Sonntag EUR 29,33) EUR (...)
- 28. Juli 2019: Schützenfest-Umzug EUR (...)
- 29. Juli 2019 Schützenfest 12:30 – 00:30 h (Komplettpreis Durchschnitt Montag EUR 40,83) EUR (...).

Die Antragstellerin gewährte auf alle Vergütungsbeträge den tariflich vorgesehenen Sondernachlass in Höhe von 15 % für Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung sowie einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 %. Die Antragstellerin hat zur Ermittlung des Eintrittspreises des jeweiligen Festtages den Durchschnittswert des für den jeweiligen Tag zu entrichtenden Gästebeitrags angesetzt und davon gemäß der tariflichen Regelung zum Menüanteil 2/3 abgezogen.

Der Antragsgegner beanstandete mit verschiedenen Schreiben die Anwendbarkeit und Angemessenheit der auf dem Tarif U-V basierenden Vergütungsforderung und bot eine vergleichsweise Zahlung von EUR (...) zur Beilegung der Streitigkeit an (vgl. Schreiben des anwaltlichen Vertreters des Antragsgegners vom 24. Januar 2021, vorgelegt als Anlage ASt 3 sowie die vom Antragsgegner als Anlagen vorgelegte Korrespondenz mit der Antragstellerin). Die Antragstellerin bot ihrerseits mit anwaltlichem Schreiben vom 4. August 2022 (vom Antragsgegner als Anlage vorgelegt) an, eine vergleichsweise Zahlung von EUR (...) zur Erledigung des geltend gemachten Anspruchs zu akzeptieren.

Der Antragsgegner hat unter dem 14. Dezember 2020 auf die Rechnung einen Betrag in Höhe von EUR (...) gezahlt, den über diesen Teil hinausgehenden Rechnungsbetrag hat er nicht hinterlegt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass sie zur Ermittlung des Eintrittsgeldes den gewichteten mittleren Festbeitrag bezogen auf die Höchstkapazität heranziehen könne. Dies ergebe sich aus dem Gesamtvertrag mit dem (...), an welchen der Antragsgegner als dessen Mitglied gebunden sei. Der Festbeitrag sei gleichbedeutend mit dem Eintrittsgeld, da nur nach Bezahlung dieses Beitrags der Zutritt zum Fest gewährt werde.

Die Antragstellerin beantragt festzustellen, dass

1. die Vergütung für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern gemäß Tarif U-V für 2019 gemäß Vergütungsforderung der Antragstellerin aus der Rechnung vom 30.01.2020 angemessen und der der Vergütung zugrunde gelegte Tarif U-V anwendbar ist.
2. der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens trägt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin im Schriftsatz vom 26.06.2023 zurückzuweisen.

Der Antragsgegner erklärt, dass aufgrund der Ausgestaltung des Festes als Freibier-Schützenfest seit je her lediglich ein Eintrittsentgelt von DM 1,00 bzw. EUR 1,00 verlangt werde.

Früher sei der Betrag symbolisch ausgewiesen worden, heute finanziere sich das Fest aufgrund einer Umlage, um überhaupt die Kosten einschließlich Getränkeverzehr hierfür aufbringen zu können. Dies sei präjudizierend. Er habe das Eintrittsgeld seit Jahrzehnten nicht geändert. Der von den Teilnehmern verlangte Festbeitrag für den Getränkeverzehr, der in Abhängigkeit von der Dauer der Zugehörigkeit zur Bruderschaft gezahlt werde, sei nicht identisch mit dem Eintrittsgeld, da hiervon auch Kosten für Musik, Verbrauchskosten usw. gezahlt würden. In Übereinstimmung mit einer Nachbarbruderschaft, bei der im Festbeitrag von EUR 60,00 als Eintrittsgeld ein Betrag i.H.v. EUR 4,00 ausgewiesen werde, biete man als Vergleich einen fiktiven Eintrittspreis von EUR 4,00 an. Für die Bierprobe habe er keinen Eintritt verlangt, sondern lediglich eine Verzehrpauschale von EUR 12,00.

Die von der Antragstellerin geltend gemachte Vergütungsforderung sei – insbesondere vor dem Hintergrund der im Verhältnis zu den Ausgaben geringen Einnahmen – unangemessen und unverhältnismäßig. Den Einnahmen von EUR (...) stünden Ausgaben in Höhe von EUR (...) gegenüber. In die Einnahmenberechnung seien auch Spenden in Höhe von EUR (...) mit eingeflossen, ansonsten hätte sich ein Negativsaldo ergeben.

Des Weiteren ist er der Ansicht, dass weder der mit dem (...) geschlossene Gesamtvertrag noch der Tarif U-V auf Schützenfeste, die als so genannte Freibier Schützenfeste gefeiert werden, anwendbar seien.

Die Antragstellerin erwidert, dass bei Onlineanmeldungen und der hohen Anzahl der zum Teil automatisierten Freigaben eine Prüfung der Angaben im Einzelfall nur stichprobenartig erfolgen könne. Sie habe sich in den vergangenen Jahren auf die jeweilige Anmeldung des Antragsgegners und die angegebenen Eintrittsgelder verlassen und nur deshalb ein Eintrittsgeld von EUR 1,00 zugrunde gelegt. Sie habe nunmehr erstmals zum Jahr 2019 die Angaben überprüft und festgestellt, dass Eintrittsgelder im Bereich von EUR 1,00 zumindest für das Jahr 2019 nicht den Gegebenheiten entsprechen. Im Hinblick auf die Rechnungen vom 26. Juli 2023 für das Schützenfest am 22. und 23. Juli 2023 behalte sie sich ausdrücklich eine Nachberechnung im Hinblick auf das anzusetzende Eintrittsgeld vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist begründet.

Die Vergütungssätze des Tarifs U-V sind auf das vom Antragsgegner vom 20. bis 29. Juli 2019 durchgeführte verfahrensgegenständliche Schützenfest anwendbar und angemessen.

- a) Der Tarif U-V in der Fassung vom 1. Januar 2019 (Anlage ASt 1) ist auf das vom Antragsgegner als Veranstalter durchgeführte Schützenfest anwendbar.

Die Vergütungssätze des Tarifs U-V Abschnitt II. finden nach U-V I.1. – unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet – für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

Unstreitig ist, dass an den einzelnen Tagen des im Jahr 2019 veranstalteten Schützenfestes des Antragsgegners „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern“ in (...) wiedergegeben wurde.

Die Anwendbarkeit des Tarifs ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht deshalb ausgeschlossen, weil er dieses als so genanntes Freibier-Schützenfest mit einer Getränkepauschale ausrichtet. Gemäß Ziffer II.1 des Tarifs werden auch solche Veranstaltungen vom Tarif erfasst, bei denen im Eintrittsgeld eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale enthalten ist. Soweit der Antragsgegner vorträgt, der zwischen der Antragstellerin und dem (...) abgeschlossene Gesamtvertrag gelte nicht für Freibier-Schützenfeste, folgt die Schiedsstelle dem ebenso wenig. Der Wort-

laut des Vertrages bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass bestimmte Arten von Veranstaltungen ausgeschlossen sind. Er sieht im Gegenteil in Ziffer 11 (5) ausdrücklich vor, dass bei sog. Arrangement-Preisen 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird. Soweit in dem Klammerzusatz dort ein Arrangement-Preis als ein im Kartenpreis inkludiertes Essen bezeichnet wird, umfasst diese Formulierung bei verständiger Auslegung nach dem Regelungszweck auch im Kartenpreis inkludierte Getränke. Auch im Hinblick auf die Gesamtvertragspartner, bei denen es sich allesamt um Schützenvereine handelt, macht es wenig Sinn, derartige Veranstaltungen, die zum Standardrepertoire der Schützenvereine gehören, vom Regelungsbereich des Gesamtvertrages auszunehmen.

- b) Die in Streit stehenden Vergütungssätze des Tarifs U-V (in der Fassung vom 1. Januar 2019) sind auch angemessen.
 - a. Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG sollen Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung in der Regel die geldwerten Vorteile der Nutzer sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Der Urheber soll angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werks beteiligt werden (BGH GRUR 2001, 1139, 1142 – Gesamtvertrag privater Rundfunk; OLG München ZUM-RD 2003, 464, 472; zu § 12 UrhWG: Freudenberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl. 2018, § 39 VGG Rn. 10). Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen ist der wirtschaftliche Erfolg des Verwerter, soweit der Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke steht. Entscheidend ist jedoch nicht der Gewinn des Verwerter, da dieser von zahlreichen, nicht mit dem Werk zusammenhängenden Faktoren abhängt, und dem Urheber nicht das wirtschaftliche Risiko des Verwerter auferlegt werden darf. Abzustellen ist vielmehr auf den Umsatz, den der Verwerter aus dem Werk erzielt. Dabei ist auf den Brutto-Umsatz abzustellen, da Kosten insoweit unberücksichtigt bleiben (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 39 VGG Rn. 5; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 39 VGG Rn. 2).
 - b. Diesen Erfordernissen wird der Tarif U-V Ziffer II. gerecht. Er stellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes und das für die Veranstaltung verlangte Eintrittsgeld ab. Dies ist nicht zu beanstanden. Die urheberrechtliche Vergütung hat sich in erster Linie an den geldwerten Vorteilen auszurichten, welche der Antragsgegner

durch die Nutzung des Repertoires der Antragstellerin erzielt bzw. gegebenenfalls durch die Nutzung des Repertoires ausländischer Verwertungsgesellschaften, das von der Antragstellerin aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen in Deutschland wahrgenommen wird. Als Ausgangspunkt hierfür kommen zunächst die gezahlten Eintrittsgelder in Betracht. Sollte der Tarif jedoch ausschließlich auf die Höhe der Eintrittsgelder abstellen, würden nicht alle geldwerten Vorteile der Veranstalter angemessen erfasst. Diese werden vielmehr zusätzlich auch von der Größe des Veranstaltungsraums mitbestimmt. Denn je größer der Raum ist, umso intensiver kann die Nutzung von Urheberrechten sein, indem eine größere Menge an Besuchern der Veranstaltung zu verzeichnen ist. Die Veranstalter haben es selbst in der Hand, die Raumgröße durch geeignete Wahl des Veranstaltungsorts zu bestimmen. Folglich ist eine Vergütung, die sich nach der Raumgröße verbunden mit dem Eintrittspreis richtet, nicht unangemessen. Es besteht ein äquivalentes Verhältnis zwischen Raumgröße sowie des zu entrichtenden sonstigen Entgelts einerseits und dem geldwerten Vorteil, welchen der Antragsgegner durch die Nutzung des Repertoires der Antragstellerin erzielt, andererseits. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungssätze bezogen auf die verfahrensgegenständliche Musikknutzung unangemessen hoch sein könnten, liegen der Schiedsstelle nicht vor. Die Antragstellerin hat auch den tariflich vorgesehen Nachlass in Höhe von 15 % gewährt.

- c. Soweit die Antragstellerin zur Ermittlung des Eintrittsgeldes den durchschnittlichen Festbeitrag (vgl. Preisliste, vorgelegt als Anlage ASt 5) für den jeweiligen Veranstaltungstag herangezogen hat, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Bei Veranstaltungen mit gestaffelten Eintrittsentgelten und einem inkludierten Menüanteil (Arrangement-Preis) ist gem. Ziff. 2 (2) und Ziff. 11 (5) des einschlägigen Gesamtvertrags i.V.m. dem Tarif U-V II. 1 das gewichtete mittlere Eintrittsgeld anzusetzen und sodann um 2/3 zu kürzen. Die Antragstellerin hat hierfür zutreffend den Festbeitrag als Eintrittsgeld im Sinne des Gesamtvertrags i.V.m dem Tarif U-V eingeordnet. Das Eintrittsgeld bezeichnet den Geldbetrag, den man entrichtet, um Zugang zu einer Veranstaltung zu erhalten. Meist erhält man hierfür eine Eintrittskarte oder ähnliches. Der vom Antragsgegner erhobene Festbeitrag wird von den Besuchern des Schützenfestes gezahlt, um an diesem teilnehmen und Getränke verzehren zu können. Hierfür erhalten sie vom Veranstalter ein Eintrittsband. Soweit der Antragsgegner anführt, der Festbeitrag werde verwendet, um die Kosten für Getränke, Musik, Verbrauchskosten etc. zu decken, spricht dies ebenfalls nicht

gegen die Einordnung als Eintrittsgeld, denn es ist üblich, die Kosten der Veranstaltung in das Eintrittsgeld einzupreisen. Auch aus der „Preisliste“ der Festbeiträge (vorgelegt als Anlage ASt 5) wird nicht ersichtlich, dass der Festbeitrag – wie vom Antragsgegner vorgetragen – nicht identisch mit dem Eintrittsgeld ist. Aus dieser Preisliste geht lediglich hervor, dass der Antragsgegner bei den Festbeiträgen zum einen nach Mitgliedern des Schützenvereins und deren Familienangehörigen und zum anderen nach Gästen unterscheidet und innerhalb dieser Kategorien nochmals nach Veranstaltungstagen sowie nach Geschlecht und Alter bzw. Eintrittsjahr. Im Hinblick auf die Höhe des Eintrittsgeldes hat die Antragstellerin mangels anderer Anhaltspunkte zutreffend auf die „Preisliste“ abgestellt. Der Antragsgegner führt zwar an, dass für die letzten Jahre lediglich ein Eintrittsgeld von EUR 1,00 von der Antragstellerin veranschlagt worden sei. Die Antragstellerin hat hierzu vorgebracht, den Rechnungen lägen die in der Anmeldung gemachten Angaben des Antragsgegners zu dem Eintrittsgeld zu Grunde und sie behalte sich eine Korrektur der Rechnungen vor. Vor diesem Hintergrund kann aus der Abrechnung anderer Jahre nicht geschlossen werden, dass die Antragstellerin auf eine Berücksichtigung des Festbeitrages verzichtet. Auch aus den vorgelegten Kopien der Mitgliedskarten einzelner Schützenbrüder aus den Jahren 1928, 1986 und 2022 ergibt sich nur, dass der Antragsgegner seit jeher zwischen Eintrittsgeld und Festbeitrag unterscheidet, nicht aber auch, dass diese Unterscheidung der Antragstellerin bekannt ist und sie diese akzeptiert.

- d. Gemäß Ziff. 2 (2) des einschlägigen Gesamtvertrags ist bei Veranstaltungen mit gestaffelten Eintrittsentgelten das gewichtete mittlere Eintrittsgeld bezogen auf die Höchstkapazität zur Ermittlung der Vergütung anzusetzen, wobei nicht definiert ist, wie der Begriff „gewichtet“ zu verstehen ist. Soll diesem Merkmal neben dem Merkmal „mittlere“ eine eigenständige Bedeutung zukommen, ist nicht nur auf den Durchschnittspreis der Eintrittsgelder abzustellen. Nahe läge insoweit, gewichtend zu berücksichtigen, wie viele Eintrittskarten der verschiedenen Preiskategorien jeweils verkauft wurden. Vorliegend scheint die Antragstellerin keine Gewichtung vorgenommen zu haben, sondern ausschließlich auf den Durchschnittspreis abgestellt zu haben. Dabei hat sie weiter zur Ermittlung des Durchschnittspreises nur den von Gästen, nicht jedoch von Mitgliedern und deren Angehörigen geforderten Festbeitrag herangezogen. Da die Schiedsstelle nicht nachvollziehen kann, ob die Antragstellerin das diesbezüglich zu Grunde zu legenden Eintrittsgeld zutreffend

ermittelt hat, diese Frage zwischen den Beteiligten andererseits aber auch nicht in Streit steht, hat sie die tenorierte Feststellung auf die Angemessenheit der streitgegenständlichen Vergütungssätze U-V II. 1. beschränkt und damit offen gelassen, ob die daraus errechnete Vergütungsforderung angemessen ist.

- e. Der von der Antragstellerin im Rahmen der „Menüklausel“ vorgenommene pauschale Abzug von 2/3 vom Eintrittsgeld ist nicht zu beanstanden, da der Antragsgegner insoweit keine höheren Aufwendungen nachgewiesen hat.

Dasselbe gilt für das für die Bierprobe zugrunde gelegte Eintrittsgeld. Zwar ist es gem. Ziff. II 1 des Tarifs U-V bei Arrangement-Preisen möglich, die tatsächlichen Aufwendungen für die Getränke geltend zu machen, sollten diese höher als 2/3 des Eintrittspreises sein. Der Antragsgegner hat hier allerdings lediglich pauschal vorgetragen, es handele sich ausschließlich um eine Verzehrpauschale ohne dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauferlegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin ((...) Euro) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20 %.

(...)

(...)

(...)